

Johann Endres, Maïke M. Breuer & Katharina Nolte

Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit De Gruyter

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Endres, Johann; Breuer, Maïke M.; Nolte, Katharina (2016). Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99, 5, S. 342–362.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Wiedereinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

von Johann Endres, Maike M. Breuer und Katharina Nolte

Zusammenfassung

Anhand eines Datensatzes von 611 Entlassenen aus dem bayerischen Jugendstrafvollzug werden Rückfallanalysen durchgeführt. Dabei werden Daten zur Wiedereinhaftierung aus der Vollzugsdatenbank herangezogen. Etwa ein Drittel der zur Bewährung und nach Vollverbüßung Entlassenen kam innerhalb eines Zeitraums von im Mittel knapp zwei Jahren wieder in Haft. Jüngere wurden deutlich häufiger erneut inhaftiert als ältere; Geschlecht und Migrationshintergrund hatten keinen Einfluss. Analysiert werden die Zusammenhänge mit biografischen Belastungsfaktoren und mit Aspekten des zu Haftbeginn festgestellten Behandlungsbedarfs. Die Ergebnisse bestätigen die prognostische Bedeutung vieler dieser Faktoren und stützen die Verwendung der Wiedereinhaftierung als brauchbare Operationalisierung des Rückfalls. Geplante weiterführende Analysen zur Wirkung von vollzuglichen Maßnahmen werden skizziert.

Schlüsselwörter: Jugendkriminalität, Rückfall, Risikofaktoren, Behandlungsbedarf

Reincarceration after release from juvenile prison

Abstract

Data for 611 young persons released from juvenile prison in Bavaria were analyzed, using information on reincarceration. About one third of those released on parole and of those who had served their full term returned to prison within a period of almost two years after release, younger persons (below 18) much more frequently than older persons (21 and older). Gender and migration background had no effects. Correlations between reincarceration and biographical strain and treatment needs confirm the predictive relevance of many of these factors and support the use of reincarceration data as useful indicators of recidivism. Subsequent analyses on the effects of correctional actions and programs are outlined.

Keywords: Juvenile crime, recidivism, risk factors, treatment needs

1. Jugendstrafe und Rückfall: Theoretische und methodische Gesichtspunkte

Es ist ein generelles Problem der Strafjustiz, dass viele Personen nach ihrer Sanktionierung rückfällig werden und erneut Straftaten begehen. Die Rückfallraten sind besonders hoch nach Entlassung aus freiheitsentziehenden Strafen (vgl. *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal* 2016), was zumindest teilweise auch daran liegt, dass es sich hier um eine hochselegierte Teilgruppe von Straftätern handelt. Am höchsten sind sie nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung: Von diesen Personen werden innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 64 % erneut wegen einer Straftat verurteilt; 30 % erhalten erneut eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe (*Jehle et al.* 2016, 15 f. und 56).

Kriminelle Rückfälligkeit ist in gewissem Ausmaß durchaus prognostizierbar (*Endres* 2000; *Zara & Farrington* 2016). Von welchen Faktoren die Rückfallneigung beeinflusst wird, lässt sich zum einen aus Kriminalitätstheorien und zum anderen aus empirischen Untersuchungen ableiten:

- Nach der »General Strain Theory« von *Agnew* (vgl. *Agnew & Brezina* 2012, 112 ff.) liegt die Ursache von Kriminalität in Belastungen, die darin bestehen, dass Menschen unfähig sind, ihre Ziele (Geld, Respekt und Anerkennung, Autonomie, »thrill« und Abenteuer) auf sozial adäquate Weise zu erreichen, und dieses Scheitern mit negativen Emotionen

verarbeiten. Ungünstige familiäre Ausgangsbedingungen und fehlende soziale Unterstützung sowie geringe Bewältigungsfertigkeiten sind maßgebliche Faktoren für dieses Scheitern, das sich häufig zunächst in Form schulischer Probleme manifestiert.

- Nach dem Modell der »Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren« (Lösel & Bender 2003; vgl. Bliesener 2014, 51 f.) ist delinquentes Verhalten eine Funktion vielfältiger Risikofaktoren, die jeder für sich nur einen geringen Erklärungsbeitrag leisten. Dazu gehören genetische und andere biologische Dispositionen, die Herkunft aus einem Multi-Problem-Milieu, familiäre Disharmonie und erzieherische Defizite, Bindungsdefizite, Impulsivität und ein schwieriges Temperament sowie kognitive Defizite und Aufmerksamkeitsprobleme. Frühe Manifestationen im Kindesalter (Störungen des Sozialverhaltens, Autoritätsprobleme) erhöhen ihrerseits die Wahrscheinlichkeit für Auffälligkeiten im Jugendalter (Gewalt, Substanzmissbrauch, Risikoverhalten) und spätere Kriminalität, auch in Form eines persistent antisozialen Lebensstils.
- In der Metaanalyse von Cottle, Lee & Heilbrun (2001) erwiesen sich frühe strafrechtliche Auffälligkeit, psychische Störungen, familiäre Probleme, Störungen des Sozialverhaltens, ungünstiges Freizeitverhalten und Kontakt zu kriminellen Gleichaltrigen als die stärksten Prädiktoren des Rückfalls. Intelligenz, Schulleistungen und Schulbesuch, frühere Behandlungen sowie Substanzmissbrauch hatten hingegen im Mittel keine nachweisbaren Effekte.
- Standardisierte Prognoseverfahren wie das YLS/CMI (Youth Level of Service/Case Management Inventory; Hoge & Andrews 2006; vgl. Matthes 2013) und das SAVRY (Structured Assessment of Violence Risk in Youth; Borum, Bartel & Forth 2006; vgl. Klein & Rettenberger 2013) fassen wesentliche in empirischen Untersuchungen gefundene Risikofaktoren zusammen, operationalisieren die Merkmale und ermöglichen eine quantitative Einschätzung des Rückfallrisikos. Das YLS/CMI basiert auf dem Konzept der »Central Eight«-Risikofaktoren von Andrews & Bonta (2010) und umfasst in Anlehnung daran acht Risikobereiche, die jeweils durch mehrere Items erfasst werden: 1. frühere und aktuelle Straftaten, 2. familiäre Situation und Erziehung, 3. Ausbildung und Arbeit, 4. Beziehungen zu Gleichaltrigen, 5. Substanzmissbrauch, 6. Freizeitverhalten, 7. Persönlichkeit und Verhalten und 8. Einstellungen und Orientierung. Mit Ausnahme des ersten Bereichs handelt es sich dabei um dynamische, also modifizierbare Risikofaktoren. Die prognostische Bedeutsamkeit dieser acht Risikobereiche wurde auch für den deutschen Jugendstrafvollzug bereits nachgewiesen (Grieger 2015), wobei sich der Bereich Schule als stärkster Prädiktor erwies (verwendet wurde hier die Erwachsenenform LSI-R; Dable, Harworth & Schneider-Njepel 2012). Das Verfahren SAVRY betont stärker die statischen Risikofaktoren, also in der Biografie liegende Merkmale, die eher als Risikoindikatoren zu bezeichnen sind, da sie keine kausal wirksamen Faktoren darstellen, aber anzeigen, dass ein erhöhtes Risiko besteht. Dazu gehören u.a. Vernachlässigung und körperliche Misshandlung in der Kindheit, Kriminalität bei Eltern und Betreuungspersonen, frühe Unterbrechungen in der Pflege, schulisches Versagen und eine Vorgeschichte von Fremd- und Selbstaggression.

Bei den Insassen des Jugendstrafvollzugs handelt es sich um eine hochselegierte Teilgruppe aller straffälligen jungen Menschen, denn eine Jugendstrafe kann nur verhängt werden, wenn entweder »schädliche Neigungen« festgestellt werden oder die »Schwere der Schuld« dies gebietet (§ 17 JGG; vgl. Diemer, Schatz & Sonnen 2015, 147 ff.); auch dann noch wird bei günstiger Sozialprognose die Strafe üblicherweise zur Bewährung ausgesetzt (§ 18 JGG). In den Jugendstrafvollzug kommen also Verurteilte, die entweder viele oder sehr schwere Straftaten begangen haben und bei denen schon vielfältige Erziehungsmaßnahmen und mildere Strafen ohne die erhoffte Wirkung geblieben sind. Es ist anzunehmen, dass diese Personen

ein stark erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, sodass Vergleiche mit anderen Gruppen nur bedingt aussagekräftig sind.

Dem Jugendstrafrecht (vgl. *Streng* 2012) liegt der Gedanke zugrunde, dass die besondere erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs dazu geeignet ist, Fehlentwicklungen und Sozialisationsdefizite zu kompensieren und so die Legalprognose zu verbessern. Leider gibt es bisher nur wenig gesicherte Erkenntnisse über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Dass bspw. schulische und berufliche Qualifizierung Rückfällen vorbeugen, wird zwar durchgängig angenommen; es gibt aber dafür in Deutschland bisher keine aussagekräftigen empirischen Belege (*Stelly & Thomas* 2015, 703).

In seinem Beschluss zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 (2 BVR 1674/04; vgl. *Kerner* 2015, 804 f.) hat das Bundesverfassungsgericht auch die Forderung formuliert, den Jugendstrafvollzug zu evaluieren; dabei sollen Studien zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen angestellt werden. Der methodische »Goldstandard« der Wirkungsforschung verlangt experimentelle Vorgehensweisen, bei denen durch Maßnahmen wie Randomisierung und Matching zwei Gruppen geschaffen werden, die sich nur dadurch unterscheiden, dass Mitglieder der einen Gruppe eine bestimmte Behandlung erfahren, die andere nicht. Das ist aus naheliegenden Gründen (rechtliche Ansprüche auf Behandlung, wirtschaftliche Allokation von Ressourcen) im Strafvollzug schwer zu verwirklichen. Quasi-experimentelle Studien, bei denen vorgefundene Einteilungen in Behandlungs- und Kontrollgruppen verglichen werden, sind schwer kausal zu interpretieren: Werden bspw. Teilnehmer an schulischen Qualifizierungskursen mit Nichtteilnehmern verglichen, könnte es sein, dass ein rückfallpräventiver Effekt überschätzt wird, weil es sich bei den Teilnehmern um stark änderungsmotivierte Personen handelt, während andere an subkulturellen Werten festhalten und deshalb die Teilnahme verweigern. Umgekehrt kann aber ein tatsächlicher Effekt möglicherweise nicht sichtbar werden: Eventuell werden diejenigen in die Maßnahme aufgenommen, die die größten Defizite und damit das höchste Risiko aufweisen – was ja bezüglich des »Risikoprinzips« (risk principle; vgl. *Andrews & Bonta* 2010) auch sinnvoll wäre. Reduziert die Maßnahme die Defizite bis zum Niveau der Vergleichsgruppe und unterscheiden sich anschließend die Rückfallraten nicht, erweckt dies den falschen Eindruck, die Maßnahme wäre wirkungslos gewesen. – Zur Vorbereitung weiterführender Auswertungen zu den Effekten unterschiedlicher vollzuglicher Maßnahmen werden deshalb in der vorliegenden Untersuchung zunächst die Zusammenhänge zwischen dem Rückfall und verschiedenen bereits vor der Inhaftierung bzw. zu Beginn der Haft bestehenden Merkmalen analysiert.

Der kriminelle Rückfall (vgl. *Zara & Farrington* 2016) ist ein komplexes Geschehen, für das es nicht die einzig mögliche Operationalisierung gibt; deshalb ist es auch nicht sinnvoll, von der Rückfallrate zu sprechen. Zunächst einmal ist zu bedenken, dass die meisten Rückfallanalysen nur das Hellfeld der registrierten Taten abdecken. Befragungen können zwar auch einige nicht registrierte Rückfälle im Dunkelfeld ermitteln, aber sicher nicht vollständig. Außerdem kommt es auf den Beobachtungszeitraum an: Je kürzer dieser ist, umso niedriger fallen zwangsläufig die Rückfallraten aus. Viele Rückfälle geschehen während der ersten zwei Jahre nach einer Entlassung; es ist aber zu bedenken, dass von der Tat bis zu deren Registrierung und Eintragung in eine Datenbank häufig noch eine längere Zeitspanne liegt. Schließlich macht es einen großen Unterschied, ob als Rückfall jede neue Straftat, jede neue Eintragung in ein Register (möglicherweise auch ohne neues Delikt) oder eingeschränkt nur eine schwere Straftat oder ein »einschlägiger Rückfall« (das neue Delikt gehört zur selben Kategorie wie das frühere) gewertet wird. In angelsächsischen Erhebungen werden häufig nicht nur erneute Verurteilungen, sondern auch Verhaftungen (arrests) wegen des Verdachts einer Straftat sowie Anklagen (charges) berücksichtigt. In deutschen Erhebungen (vgl. *Jehle et al.* 2016) werden üblicherweise Eintragungen in das Bundeszen-

tralregister (BZR) herangezogen, die erneute Verurteilungen einschließlich Strafbefehlen sowie Bewährungswiderrufe umfassen.

In der vorliegenden Untersuchung wurden erstmals Informationen über Wiederinhaftierungen aufgrund von Eintragungen in die bayerische Vollzugsdatenbank IT-VOLLZUG als Rückfalldaten verwendet. Diese weisen gegenüber BZR-Daten folgende Besonderheiten auf:

- Erfasst werden nur Wiederinhaftierungen in Bayern, nicht jedoch in anderen Bundesländern oder im Ausland. Das BZR hingegen erfasst alle Urteile von deutschen Gerichten.¹
- Nicht berücksichtigt bei den Wiederinhaftierungen sind Verurteilungen zu Geldstrafen oder zu Freiheits- oder Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden und deren Aussetzung nicht widerrufen wurde, nicht angetretene Strafen sowie angeordnete Maßnahmen der Besserung und Sicherung (insbesondere § 63 und § 64 StGB), wenn nicht zugleich eine Freiheitsstrafe verhängt und angetreten wurde. Im BZR sind alle diese Sanktionen mit aufgeführt.
- Erfasst sind dafür auch Inhaftierungen wegen des Verdachts einer Straftat (also Untersuchungshaft aufgrund eines Haftbefehls); das BZR hingegen enthält nur rechtskräftige Verurteilungen.
- Die Vollzugsdatenbank enthält ohne Verzögerung die in einem bestimmten Zeitraum verbuchten Haftantritte. Wenn unmittelbar nach einer Straftat Haftbefehl gegen den Verdächtigen ergeht, kann also ein Rückfall noch am selben Tag registriert werden. Das BZR hingegen weist erhebliche Verzögerungen auf (Tat – Anklage – Verurteilung – Rechtskraft – Meldung – Eintragung), deren Zeitdauer jedoch nicht bekannt ist.²

Dass in der vorliegenden Untersuchung auf Daten aus der Vollzugsdatenbank IT-VOLLZUG zurückgegriffen wurde, hat seinen Grund vor allem im Zeitfaktor. Es wird angenommen, dass insbesondere die schwereren Rückfälle, die innerhalb von etwa zwei Jahren nach dem Entlassungstermin begangen wurden, in dieser Zeit zu einer neuen Eintragung in die Datenbank (aufgrund von Haftbefehl, Bewährungswiderruf oder neuer unbedingter Haftstrafe) geführt haben, während sie zum selben Zeitpunkt wegen langer Verfahrensdauer oder verzögerter Eintragung noch nicht im BZR-Auszug stehen.³

- 1 Verurteilungen im Ausland werden nach § 54 BZRG ebenfalls eingetragen, falls es sich um deutsche Staatsbürger oder in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen handelt; es ist aber unklar, wie häufig entsprechende Meldungen durch ausländische Strafverfolgungsbehörden tatsächlich erfolgen.
- 2 Die Verzögerungen nicht nur zwischen Tat und Verurteilung, sondern auch zwischen Rechtskraft und Eintragung in das BZR stellen ein methodisches Problem dar, das bisher im Rahmen von Rückfalluntersuchungen nicht ausreichend beachtet wurde. Wenn es einen registrierten Rückfall gibt, enthält die Eintragung auch das Datum der (letzten) Tat. Gibt es keine Eintragung, lässt sich daraus nicht ablesen, bis zu welchem Zeitpunkt die Person rückfallfrei geblieben ist. Da die meisten Untersuchungen mit festen Beobachtungszeiträumen arbeiten (z.B. *Kerner u.a.* 2011 mit drei Jahren), wird häufig angenommen, dass eine BZR-Abfrage, die einige Monate nach dem Ende des Beobachtungszeitraums stattfindet, diesen Zeitraum auch abdeckt. Das ist aber nicht gewährleistet, da die Zeitintervalle zwischen Rückfalltat und Verurteilung sowie zwischen Verurteilung und erfolgter Eintragung stark variieren können. Für schwere Rückfälle kann man längere Intervalle vermuten.
- 3 Daraus ergibt sich als weiterer Nachteil der BZR-Auszüge, dass der tatsächlich realisierte Beobachtungszeitraum sich nicht immer klar definieren lässt. Wenn eine Person zum Zeitpunkt der Abfrage noch keine neuen Eintragungen aufweist, heißt das nicht, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht erneut verurteilt worden ist. Für die Rückfälligen wird der Zeitpunkt des Urteils sowie das Datum der (letzten) Tat mitgeteilt; für die Personen ohne Eintragungen bleibt aber unklar, ob und wie lange sie tatsächlich ohne Rückfall geblieben sind. Es könnte sein, dass eine erneute Verurteilung bereits erfolgt ist, aber noch nicht rechtskräftig oder noch nicht eingetragen wurde. Das stellt ein Hindernis für die Verwendung von auf Verlaufsdaten basierenden statistischen Verfahren (wie der Cox-Regression) dar.

Das Ziel unserer Untersuchung war festzustellen, in welchem Maße die Wiederinhaftierung⁴ von biografischen Merkmalen und Belastungsfaktoren und von behandlungsbedürftigen Defiziten beeinflusst wird. Verwendet wurden hierfür Informationen, die seit einigen Jahren routinemäßig im bayerischen Jugendstrafvollzug verwendet werden. Dazu gehört vor allem das diagnostische Verfahren BB-JuSt (Endres u.a. 2014), mit dem 22 verschiedene Merkmale (z.B. schulische und berufliche Defizite, Alkohol-, Drogen- und Glücksspielproblematik, ungünstiges soziales Umfeld, Aggressionsproblematik) jeweils in standardisierter Weise auf fünfstufigen Skalen erfasst und dokumentiert werden. Für dieses Verfahren wurde in einer früheren Untersuchung (Endres u.a. 2014) eine ausreichende Objektivität und Reliabilität (Beurteilerübereinstimmung) nachgewiesen; es fehlen jedoch bisher Erkenntnisse zur prognostischen Validität, also zum Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und Rückfallgefährdung. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei BBJuSt nicht primär um ein Prognoseinstrument handelt, sondern um ein Instrument zur Erfassung des Behandlungsbedarfs, also von behandlungsbedürftigen Defiziten (needs), die im Vollzugsverlauf bearbeitet werden sollen. Trotzdem ist anzunehmen, dass Anzahl und Ausprägung dieser Defizite mit Gefährlichkeit im Sinne von Rückfallwahrscheinlichkeit und Rückfallschwere korreliert sind. Dies soll durch die nachfolgend dargestellten Analysen untersucht werden.

Im Kontrast zu BB-JuSt wurden diverse biografische Merkmale zur Erklärung der Rückfälligkeit herangezogen, die im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung und der Vollzugsplanung regelmäßig durch Befragung der Gefangenen und Auswertung der Akten (insbesondere Urteile und Jugendgerichtshilfeberichte) erhoben werden: Dies betrifft Probleme in der Herkunftsfamilie und Beziehungsabbrüche (Trennung der Eltern, Aufwachsen ohne den leiblichen Vater oder ohne die leibliche Mutter, Kriminalität in der Herkunftsfamilie, Erleben von körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch) sowie schulische und berufliche Probleme (fehlender Schulabschluss, fehlende oder abgebrochene Berufsausbildung). Des Weiteren wurde ein auffälliges Erscheinungsbild (sichtbare und auffällige Tätowierungen und Piercings) erfasst, da sich dieses Merkmal in einer früheren Untersuchung (Dolde & Grübl 1985, 112) als prädiktiv bedeutsam erwiesen hatte.

2. Methode der Untersuchung

Datengrundlage war zunächst eine vollständige Erhebung aller Personen, die in den Jahren 2013 und 2014 in Bayern eine Jugendstrafe verbüßten; es handelte sich um insgesamt 1.626 Fälle. Herangezogen wurden die Daten, die zum Abfragezeitpunkt (Februar 2015) in der Datenbank IT-VOLLZUG dokumentiert waren. Für die nachfolgend dargestellten Analysen zur Reinhaf-tierung wurde nur ein Teil dieses Datensatzes herangezogen, nämlich diejenigen Fälle, die zwischen April 2013 und Januar 2015 aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit entlassen worden waren. Nicht berücksichtigt wurden also erstens die Personen, die zum Erhebungszeitpunkt noch nicht entlassen waren, sowie diejenigen, die aus dem Vollzug der Jugendstrafe ausgenommen worden waren (§ 92 JGG; vgl. dazu Endres 2015, 241 f.), da bei ihnen der Zeitpunkt der Entlassung aus einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs nicht erkennbar war. Nicht berücksichtigt wurden zweitens die Personen, die aus der Untersuchungshaft entlassen worden waren, da bei ihnen in den meisten Fällen unklar blieb, ob die spätere erneute Inhaftierung wegen einer Tat nach der Aufhebung des Haftbefehls erfolgte oder wegen derselben Tat, die Anlass zur Untersuchungshaft gewesen war. Drittens wurden nach Abwägung die Personen aus den Analysen ausgeschlossen, die im ersten Quartal 2013 entlassen worden waren; es ergaben sich Hinweise,

4 Zara & Farrington (2016, 7 f.) halten die Wiederinhaftierung für ein wenig geeignetes Maß zur Erfassung des Rückfalls, da es nicht zwischen verschiedenen Gründen der erneuten Haft (tatsächliche Rechtsverstöße oder nur Bewährungswiderrufe wegen bloßer Weisungsverstöße) differenziere. Dem wurde nachfolgend durch die Unterscheidung verschiedener Anlässe der Wiederinhaftierung Rechnung getragen.

dass möglicherweise einige Fälle zum Abfragezeitpunkt schon vorzeitig aus der Datenbank gelöscht worden waren (die reguläre Lösungsfrist beträgt zwei Jahre). Ausgeschlossen aus den Analysen wurden schließlich 67 Fälle, bei denen die weitere Verbüßung einer Jugendstrafe gem. § 35 BtMG zugunsten einer Langzeitdrogentherapie zurückgestellt worden war.⁵

Bei den verbleibenden 678 Fällen, die in die Analysen eingehen, gab es also zwei Arten der Beendigung der Jugendstrafe:

1. Entlassung zum Endstrafenzeitpunkt nach vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe (127 Fälle);
2. Entlassung nach Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung nach § 88 JGG oder (in den seltenen Fällen, in denen gleichzeitig eine Freiheitsstrafe vollstreckt wurde) nach § 57 StGB (484 Fälle).

Die Informationen zur Reinhaftierung wurden durch eine erneute Abfrage Ende Juni 2016 ermittelt. Dies entspricht einer Beobachtungsdauer (time at risk) von 17 Monaten bis zu 27 Monaten, im Mittel 22 Monaten.

Für jeden der 678 Entlassenen wurde recherchiert, ob nach dem Entlassungszeitpunkt eine erneute Aufnahme in den bayerischen Justizvollzug erfolgt war. Festgehalten wurden der Anlass der erneuten Aufnahme (erneute Verurteilung, Bewährungswiderruf, Haftbefehl oder sonstige Haftarten, z.B. Ersatzfreiheitsstrafe, Ordnungshaft, Abschiebehaft) sowie das Inhaftierungsdatum. Aus diesen Informationen wurden unterschiedliche Rückfallkategorien gebildet. Nach absteigender Schwere waren dies:

1. Inhaftierung aufgrund einer neuen Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts,
2. Inhaftierung wegen irgendeiner neuen Verurteilung,
3. Inhaftierung wegen Hinweisen auf eine neue Straftat (neben neuer Verurteilung auch Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe),
4. jede neue Inhaftierung (einschließlich Bewährungswiderruf),
5. Inhaftierung allein nach Bewährungswiderruf; diese Kategorie war nur bei den auf Bewährung Entlassenen sowie bei den Fällen von § 35 BtMG sinnvoll anzuwenden und wird deshalb bei den meisten Auswertungen nachfolgend nicht berücksichtigt.

Diese fünf Kategorien überlappen sich teilweise; so schließt Kategorie 4 die Kategorien 1 bis 3 ein; Kategorie 3 schließt 1 und 2 ein. Kategorie 5 enthält die Fälle aus Kategorie 4, die nicht in Kategorie 3 enthalten sind. Die Einbeziehung der Untersuchungshaft (in Kategorie 3 und 4) scheint insbesondere bei kurzen Beobachtungszeiträumen sinnvoll, da in ausländischen Rückfalluntersuchungen häufig nicht nur Verurteilungen, sondern auch Anklagen erfasst werden und die Anordnung von Untersuchungshaft einen dringenden Tatverdacht indiziert.

3. Ergebnisse

3.1 Wiederinhaftierung in Abhängigkeit von der Entlassungsart

Die beiden Gruppen der Endverbüßer und der zur Bewährung Entlassenen unterschieden sich hinsichtlich ihrer Rückkehraten nur wenig (Tabelle 1). Trivialerweise kamen reine Be-

5 Die 67 Fälle des § 35 BtMG unterschieden sich deutlich von den beiden anderen Gruppen: Sie kamen im Beobachtungszeitraum häufiger erneut in Haft (50,7 %), hatten häufiger einen Bewährungswiderruf (32,8 %), aber seltener neue Inhaftierungen wegen neuer Straftaten (17,9 %), wurden seltener erneut zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt (16,4 %) und seltener auch wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts (4,5 %). Überraschenderweise hatten hier zwei zu Haftbeginn eingeschätzte Merkmale des BB-JuSt die höchste Vorhersageleistung, nämlich »Änderungsbereitschaft« ($r = .35$) und »Auseinandersetzung mit der Straftat« ($r = .31$). Wegen der in den erhöhten Rückfallraten zum Ausdruck kommenden Besonderheiten dieser Gruppe erschien es sinnvoll, die statistische Analyse dieser Fälle einer gesonderten Studie vorzubehalten.

währungswiderrufe weitaus häufiger bei denjenigen vor, deren Strafe zuvor zur Bewährung ausgesetzt worden war.⁶ Beide Gruppen kamen zu etwa einem Drittel im Beobachtungszeitraum erneut in Haft. Bei den Endverbüßern waren Inhaftierungen wegen einer erneuten Straftat etwas (wenngleich statistisch nicht bedeutsam) häufiger als bei den zur Bewährung Entlassenen; dies dürfte der mit der nicht erfolgten Strafrestausssetzung verbundenen ungünstigeren Prognose dieser Gruppe entsprechen.

Tabelle 1 Wiederinhaftierungsraten (in %) in Abhängigkeit von der Entlassungsart

	Gewalt- oder Sexualdelikt	Verurteilung zu JS oder FS	neue Straftat	neue Inhaftierung	Bewährungswiderruf
Gesamt (N = 611)	8,7	21,9	24,4	34,7	9,3
Entlassung zum Strafende (n = 127)	11,8	25,2	29,9	33,1	1,6
Entlassung zur Bewährung (n = 484)	7,9	21,1	22,9	35,1	11,4
Cramérs V (p)	.06 (n.s.)	.04 (n.s.)	.07 (n.s.)	.02 (n.s.)	.14 (p = .001)

3.2 Wiederinhaftierung in Abhängigkeit von demografischen Merkmalen

In der reduzierten Stichprobe (ohne die Fälle des § 35 BtMG; N = 611) wurde zunächst geprüft, welchen Einfluss das Lebensalter (zum Zeitpunkt der Entlassung) und das Geschlecht auf die Wiederinhaftierung haben.

Wie *Tabelle 2* zeigt, hatte das Lebensalter (in vollen Jahren zum Zeitpunkt der Entlassung) einen erheblichen Einfluss auf die Rückfallraten. Die im engeren Sinne »Jugendlichen«, die das 18. Lebensjahr am Tag der Entlassung noch nicht vollendet hatten, kamen deutlich häufiger wieder in Haft als die »Heranwachsenden« (18 bis unter 21 Jahre) und die jungen Erwachsenen (21 Jahre und älter; etwa ein Viertel). Auch waren Inhaftierungen aufgrund einer Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts doppelt so häufig bei den Jugendlichen (fast ein Fünftel) wie bei den Heranwachsenden (weniger als ein Zehntel) und bei diesen wiederum fast doppelt so häufig wie bei den jungen Erwachsenen (nur etwa jeder Zwanzigste). Dies entspricht dem bekannten Muster (vgl. *Agnew & Brezina 2012, 76 ff.*), dass die kriminelle Aktivität in der späten Adoleszenz statistisch einen Gipfel erreicht und danach abflacht. Damit kontrastiert, dass die Jugendlichen seltener (15,4 %) zum Strafende entlassen worden waren als die beiden anderen Gruppen (19,1 bzw. 24,3 %). Obwohl also die Jüngeren eindeutig die relativ schlechtere und die Älteren die relativ bessere statistische Prognose haben, wird bei den Jugendlichen die Strafausssetzung zur Bewährung großzügiger gehandhabt als bei den Heranwachsenden und bei diesen wiederum großzügiger als bei den jungen Erwachsenen.

Der Verlauf der Wiederinhaftierungen ab dem Entlassungszeitpunkt ist für die drei Altersgruppen aus der *Abbildung 1* erkennbar:

6 Dass es bei den Endverbüßern überhaupt einige Bewährungswiderrufe gab, ist vermutlich damit zu erklären, dass bei ihnen eine andere Strafe als die verbüßte zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Tabelle 2 Wiederinhaftierungsraten (in %) in Abhängigkeit vom Alter (zum Entlassungszeitpunkt)

	Gewalt- oder Sexualdelikt	Verurteilung zu JS oder FS	neue Straftat	neue Inhaftierung	Bewährungswiderruf
Gesamt (N = 611)	8,7	21,9	24,4	34,7	9,3
unter 18 Jahre (n = 52)	19,2	38,5	38,5	53,8	15,4
18 bis 20 Jahre (n = 320)	9,4	25,0	27,5	39,4	10,3
21 Jahre u. älter (n = 239)	5,4	14,2	17,2	24,3	6,7
Cramérs V (p)	.13 (p = .005)	.17 (p < .001)	.15 (p = .001)	.19 (p < .001)	.09 (n.s.)

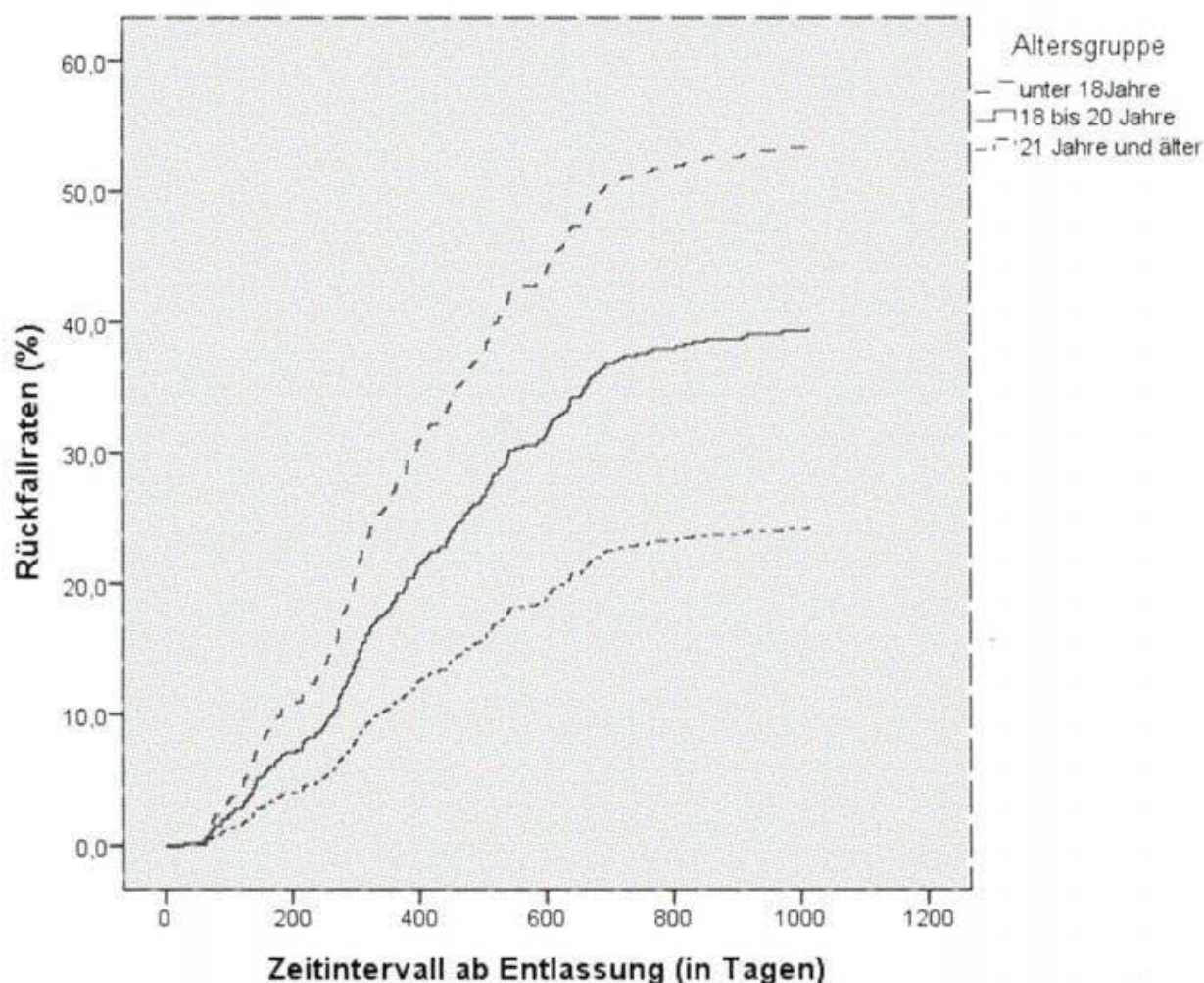
Aus dem unterschiedlichen Anstieg der drei Kurven ist abzulesen, dass sich die Wiederinhaftierungsraten der drei Altersgruppen schon nach mehreren Monaten auseinanderentwickeln und nach etwa 700 Tagen bzw. zwei Jahren maximal differieren. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die Wiederinhaftierungsraten jeweils stetig und annähernd linear zu. Das Abflachen der Kurven im weiteren Verlauf könnte bedeuten, dass die Personen, die innerhalb der ersten beiden Jahre noch nicht erneut inhaftiert worden sind, dann gute Chancen haben, nicht mehr in Haft zu kommen. Allerdings umfasst der Beobachtungszeitraum nur etwa die Hälfte der Stichprobe mehr als zwei Jahre, sodass es sich hier auch um ein methodisches Artefakt handeln könnte.

Männliche und weibliche Entlassene unterschieden sich nur unwesentlich hinsichtlich ihrer Wiederinhaftierungsraten (Tabelle 3). Die jungen Frauen kamen tendenziell etwas häufiger wieder in Haft und hatten deutlich mehr Bewährungswiderrufe. Die jungen Männer wurden häufiger mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig. Die Rate derer, die wegen einer erneuten Straftat in Haft kamen (Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugend- oder Freiheitsstrafe) war bei beiden Geschlechtern fast identisch.

Der etwas höhere Anteil der Bewährungswiderrufe bei den weiblichen Inhaftierten überrascht, da von ihnen nur die Hälfte (50,0 %) zur Bewährung entlassen worden war; ebenso viele hatten die Strafe bis zum Ende verbüßt. Bei den männlichen Inhaftierten hingegen wurde bei einem deutlich höheren Anteil (82,0 %) ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt; nur 18,0 % verbüßten die Strafe bis zum Ende.⁷

⁷ Möglicherweise spielt für den geringen Anteil der Endverbüßer bei den jungen Männern die Ausnahme aus dem Jugendvollzug nach § 89b JGG eine Rolle. Man kann vermuten, dass Kandidaten für eine Endverbüßung häufiger in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs überstellt werden als die jungen Gefangenen, die Aussicht auf Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassung haben. Bei den jungen Frauen hingegen wird § 89b JGG vermutlich seltener angewendet, weil Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in derselben Frauenanstalt vollzogen werden.

Abbildung 1 Kumulierte Raten der Wiederinhaftierung für drei Altersgruppen



Auch der Migrationshintergrund⁸ wies keinen statistisch bedeutsamen Zusammenhang mit den verschiedenen Kategorien der Wiederinhaftierung auf (vgl. *Tabelle 4*; da bei einigen Inhaftierten die Information über den Migrationshintergrund nicht erhoben wurde, reduziert sich hier der Stichprobenumfang auf $N = 521$). Dabei wurde wie bei *Endres & Nolte (2016)* zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Personen differenziert. Tendenziell wiesen die Entlassenen mit Migrationshintergrund etwas niedrigere Wiederinhaftierungsraten auf. Das könnte allerdings auch dadurch zu erklären sein, dass ein geringer Teil dieser Personen nach der Entlassung ausgewiesen und abgeschoben wurde oder freiwillig das Land verlassen hat. Dass tendenziell die muslimischen Entlassenen höhere Rückfallraten mit Gewalt- oder Sexualdelikten hatten, entspricht der Beobachtung (*Endres & Nolte 2016*), dass diese

8 Nach einer weiten (an die Definition des Statistischen Bundesamts angelehnten) Begriffsbestimmung (vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Migration/Integration/Glossar/Migrationshintergrund.html>) hatten 282 der 611 Personen (46,2 %) einen Migrationshintergrund, d.h. waren entweder selbst Zuwanderer oder Nachkommen eines nichtdeutschen Elternteils. Unter den Begriff fallen auch Spätaussiedler und deren Nachkommen. Da bei 13,6 % keine entsprechenden Angaben verfügbar waren, dürfte der tatsächliche Anteil deutlich über der Hälfte liegen. Für detaillierte Analysen zur Bedeutung des Migrationshintergrunds vgl. *Endres & Nolte 2016*.

Tabelle 3 Wiederinhaftierungsraten (in %) in Abhängigkeit vom Geschlecht

	Gewalt- oder Sexualdelikt	Verurteilung zu JS oder FS	neue Straftat	neue Inhaftierung	Bewährungs-widerruf
Gesamt (N = 611)	8,7	21,9	24,4	34,7	9,3
männlich (n = 557)	9,0	21,9	24,6	34,3	8,8
weiblich (n = 54)	5,6	22,2	22,2	38,9	14,8
Cramérs V (p)	.04 (n.s.)	.00 (n.s.)	.02 (n.s.)	.03 (n.s.)	.06 (n.s.)

Tabelle 4 Wiederinhaftierungsraten (in %) in Abhängigkeit vom Migrationshintergrund (MH)

	Gewalt- oder Sexualdelikt	Verurteilung zu JS oder FS	neue Straftat	neue Inhaftierung	Bewährungs-widerruf
Gesamt (N = 521)	7,3	19,4	22,3	32,8	9,6
kein MH (n = 246)	5,7	21,1	24,0	33,4	10,6
muslimischer MH (n = 114)	10,5	21,1	22,8	29,8	7,0
nichtmuslimischer MH (n = 161)	7,5	15,5	19,3	31,1	9,9
Cramérs V (p)	.07 (n.s.)	.07 (n.s.)	.05 (n.s.)	.05 (n.s.)	.05 (n.s.)

Personengruppe häufiger wegen Gewaltdelikten in Haft war und im Mittel eine stärkere Aggressionsproblematik aufwies.

3.3 Wiederinhaftierung in Abhängigkeit von biografischen Belastungsfaktoren

Für 22 biografische Belastungsfaktoren wurden jeweils mit punktbiserialer Korrelation die Zusammenhänge mit den verschiedenen Definitionen des Rückfalls bzw. der Wiederinhaftierung berechnet. Die Häufigkeiten der Merkmale in der Stichprobe, die Anzahl der jeweils gültigen Werte sowie die Korrelationen mit vier Rückfallkriterien sind in *Tabelle 5* wiedergegeben.

Für die Merkmale, die sich auf die Situation in der Herkunftsfamilie beziehen, ergaben sich überwiegend die erwarteten positiven Korrelationen mit der Wiederinhaftierung. Hinweise auf eine Dysfunktionalität in der Familie gingen mit höherer Rückfälligkeit einher. Dies betraf insbesondere erlittene Misshandlungen in der Herkunftsfamilie: Wurden diese berichtet (in 17,6 %), lag die Wiederinhaftierungsrate bei 53,2 %, andernfalls deutlich niedriger bei 28,3 %. Auch eine frühere Unterbringung in einem geschlossenen Heim der Jugendhilfe (in 18,3 % der Fälle berichtet) ging mit einer erhöhten Wiederinhaftierungsrate einher (52,0 %). Kriminalität in der Herkunftsfamilie, Getrenntleben der Eltern, Aufwachsen ohne den Vater, dauerhafte Fremdunterbringung als Kind und erlittene Vernachlässigung in der Herkunftsfamilie waren weitere Risikomerkmale. Ob die Eltern keine Berufsausbildung hatten oder erwerbslos waren, hatte demgegenüber keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit. Das Aufwachsen ohne die Mutter war seltener (8,1 %) als das Aufwachsen ohne

Tabelle 5 Zusammenhänge (Vierfelderkorrelationskoeffizienten) zwischen biografischen und persönlichen Merkmalen und der Wiederinhaftierung

biografisches Merkmal	Prävalenz (%)	N	Gewalt- o. Sexual- delikt	Verurtei- lung zu JS o. FS	neue Straftat	neue Inhaftie- rung
# Kriminalität in der Herkunftsfamilie	31,6	539	.04	.11*	.09*	.08
Eltern ohne Berufsausbildung	43,3	535	.05	-.01	-.02	.03
Eltern erwerbslos	27,2	493	.03	.07	.04	.02
# Eltern leben nicht zusammen	64,5	533	.04	.07	.08	.11**
# Tod oder Abwesenheit des Vaters (vor dem 12. Lebensjahr)	36	533	.02	.09*	.10*	.10*
Tod oder Abwesenheit der Mutter (vor dem 12. Lebensjahr)	8,1	533	.03	.03	.06	.08
# dauerhafte Fremdunterbringung als Kind	20,4	535	.09*	.11*	.12**	.12**
# erlittene Misshandlungen in der Herkunftsfamilie	17,6	535	.02	.17***	.16***	.20***
# erlittene Vernachlässigung	32,5	536	.02	.11*	.09*	.13**
erlittener sexueller Missbrauch	1,1	536	.04	-.01	.03	.04
# lebte vor der Haft nicht bei den Eltern	35,5	535	.03	.09*	.12**	.12**
# geschlossenes Heim der Jugendhilfe	18,3	535	.16***	.15***	.17***	.20***
# kein Schulabschluss	43	609	.07	.06	.03	.09*
# keine Berufsausbildung	86,2	609	.04	.09*	.07	.11**
vor der Tat ohne Beschäftigung	68,3	609	.02	.07	.06	.08

biografisches Merkmal	Prävalenz (%)	N	Gewalt- o. Sexual- delikt	Verurtei- lung zu JS o. FS	neue Straftat	neue Inhaftie- rung
# frühere Jugend- strafe	45	611	.05	.10*	.11**	.12**
# mindestens ein Jugendarrest	71	611	.04	.11**	.11**	.12**
mindestens ein Be- währungswiderruf	28,3	597	-.04	-.05	-.05	-.08*
# stationäre psychia- trische Behandlung	22,5	529	.12***	.11**	.12**	.11**
# Abbruch einer stationären Behand- lung	10,4	526	.05	.06	.08	.08
ambulante psych. Behandlung	24,5	526	.07	.08	.08	.06
# auffälliges Erschei- nungsbild	17,3	532	.03	.16***	.15***	.16***
SUMME 14 Merk- male (#)	-	534	.12**	.25***	.26***	.30***

Die mit # markierten Merkmale gehen in den Summenwert von 14 Merkmalen ein.

* $p < .05$ ** $p < .01$ *** $p < .001$

den Vater (36,0 %) und hatte einen geringeren negativen Effekt. Sexueller Missbrauch in der Herkunftsfamilie wurde nur sehr selten berichtet (in 1,1 % der Fälle) und hatte keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit.⁹

Weitere biografische Merkmale, die von der Herkunftsfamilie unabhängig sind, erwiesen sich ebenfalls als Risikofaktoren für eine Wiederinhaftierung. Fast die Hälfte der jungen Inhaftierten hatte zu Haftbeginn noch keinen Schulabschluss und sechs Siebtel hatten noch keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies hing ebenso mit der Rückfälligkeit zusammen wie die strafrechtliche Vorgeschichte: Fast die Hälfte war bereits vorher zu einer Jugendstrafe verurteilt worden und fast zwei Drittel hatten mindestens einen Jugendarrest verbüßt.

Fast ein Viertel war früher als Kind oder Jugendlicher in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen; auch dies wirkte sich negativ aus. Deutliche Korrelationen ergaben sich für das äußere Erscheinungsbild: Wurden auffällige und mutmaßlich die soziale Integration erschwerende Tätowierungen oder Piercings registriert (das betraf 17,3 % der Stichprobe), ergab sich eine deutlich erhöhte Wiederinhaftierungsrate von 48,9 % (im Vergleich zu 29,3 % ohne diese Auffälligkeit). Die Interpretation ist unklar, denn natürlich ist schwer vorstellbar, wie Tätowierungen als kausale Faktoren Kriminalität bewirken sollen. Zwei Wirkungspfade erscheinen plausibel: Zum einen könnten auffällige Tätowierungen Ausdruck eines antisozialen Lebensstils und subkultureller Einstellungen sein, die ihrerseits

9 Dieser Belastungsfaktor lag – wie einige andere – bei den weiblichen Inhaftierten etwas häufiger vor als bei den männlichen.

bekannte Risikofaktoren darstellen. Das Erscheinungsbild wäre dann ein Risiko-Indikator. Zum anderen könnte dieses auffällige und möglicherweise auf potentielle Ausbilder oder Arbeitgeber befremdlich wirkende Erscheinungsbild die soziale Eingliederung erschweren und auf diese Weise zu erhöhter Rückfälligkeit beitragen.

Dass die Vorgeschichte eines Bewährungswiderrufs sich hier nicht negativ auswirkte, mag daran liegen, dass die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung ja zunächst auf einer günstigen Sozialprognose basiert, sodass sich hier positive und negative Effekte überlagern dürften.

Fasst man durch Summenbildung die 14 Merkmale zusammen, die bivariat signifikant positive Korrelationen mit mindestens einem Rückfallkriterium aufwiesen (in der Tabelle mit # markiert), ergeben sich noch deutlich stärkere Effekte. Die Korrelation mit der Wiederinhaftierung betrug hier .30 (entspricht einem AUC = .68). Lagen bis zu drei Merkmale vor, betrug die Wiederinhaftierungsrate weniger als 10 %; lagen hingegen acht oder mehr Merkmale vor, betrug sie über 50 %.

3.4 Wiederinhaftierung in Abhängigkeit vom Behandlungsbedarf

Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung wurden jeweils von den Bediensteten der JVA (Lehrer, Psychologen, Sozialpädagogen, Werkdienst und AVD) die Ausprägungen behandlungsbedürftiger Defizite anhand von 22 Merkmalsdimensionen mit dem Verfahren BB-JuSt auf fünfstufigen inhaltlich verankerten Skalen eingestuft. Die Mittelwerte der 22 Merkmale, die Zahl der jeweils gültigen Werte sowie die punktbiserialen Korrelationskoeffizienten für den Zusammenhang mit vier Rückfallkriterien sind in *Tabelle 6* aufgelistet.

Dass die mündliche Verständigungsfähigkeit negative Zusammenhänge mit der Wiederinhaftierung aufwies, überrascht zunächst, da man annehmen würde, dass entsprechende Probleme die soziale Eingliederung behindern und eher mit erhöhter Rückfälligkeit einherge-

Tabelle 6 Zusammenhänge (punktbiserialer Korrelationskoeffizienten) zwischen Aspekten des Behandlungsbedarfs und der Wiederinhaftierung

Behandlungsbedarf (BBJuSt)	M	N	Gewalt- o. Sexual- delikt	Verurtei- lung zu JS o. FS	neue Straftat	neue In- haftierung
mündliche Verständigung	1,29	544	-.02	-.09*	-.10*	-.08
schulische Defizite: Deutsch	2,89	547	.05	.03	.02	.05
schulische Defizite: Mathematik	3,49	548	.03	.02	.01	.06
# berufliche Defizite	3,55	557	.06	.12**	.12**	.18***
# Arbeitsunfähigkeit	2,65	531	.15***	.16***	.17***	.20***
# Alkoholproblematik	2,46	526	.07	.13**	.13**	.14***
# Drogenproblematik	2,63	527	.10*	.12**	.14**	.10*
Glücksspielproblematik	1,51	498	.04	.02	.02	-.02

Behandlungsbedarf (BBJuSt)	M	N	Gewalt- o. Sexual- delikt	Verurtei- lung zu JS o. FS	neue Straftat	neue In- haftierung
# Aggressivität	2,31	524	.09*	.07	.06	.10*
sexuelle Devianz	1,11	477	.01	-.05	-.06	-.06
Subkultur	2,69	520	.01	-.02	-.03	.00
# Persönlichkeits- problematik	2,7	524	.10*	.13**	.11*	.13**
# psychische Erkrankung	1,57	513	.15***	.12**	.11*	.11*
Auseinandersetzung Straftat	3,03	517	.00	.00	-.02	-.03
fehlende Änderungs- bereitschaft	2,96	519	.05	.06	.02	-.03
# fehlende Alltags- kompetenz	2,58	508	.08	.12**	.11*	.10*
# problematisches Freizeitverhalten	3,28	499	.10*	.09*	.07	.11*
Probleme mit Geld u. Schulden	2,7	495	.04	.07	.07	.04
fehlende Lebensziele	2,71	511	.01	.06	.06	.06
# fehlender familiä- rer Rückhalt	2,74	517	.03	.16***	.16***	.16***
# problematischer sozialer Umgang	3,07	487	.14**	.12**	.13**	.09*
# ungünstige Ent- lassungssituation	2,79	516	.07	.13**	.14**	.13**
Summenscore (22 Merkmale)	55,5	512	.11*	.16***	.15***	.16***
Summenscore (12 Merkmale #)	31,8	512	.16***	.22***	.21***	.23***

hen. Allerdings war dieses Merkmal im Mittel sehr gering ausgeprägt. Man kann annehmen, dass von den wenigen Personen, die hier Defizite aufwiesen, viele keinen Aufenthaltsstatus in Deutschland hatten, deshalb nach der Entlassung abwanderten oder abgeschoben wurden und in der Folge auch bei weiteren Straftaten nicht in Bayern in Haft kamen.

Schulische Defizite in Deutsch und Mathematik waren nach Einschätzung der Fachdienste im Mittel stark ausgeprägt. Sie wiesen aber keinen Zusammenhang mit der Rückfälligkeit auf, anders als der formale Schulabschluss (s.o.). Das könnte entweder auf die mangelnde Reliabilität der Erfassung dieser Merkmale (dies erfolgt durch einen kurzen Eingangstest) zurückzuführen sein oder aber darauf, dass die schulischen Probleme der stärker Rück-

fallgefährdeten vor allem auf motivationale Probleme oder auf Verhaltensauffälligkeiten zurückzuführen sind.

Probleme im beruflichen Bereich, also fehlende Qualifikationen, fehlende Arbeitserfahrung und geringe Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt stellten hingegen klare Risikofaktoren für erneute Straffälligkeit dar. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, weist aber auch darauf hin, dass die durchgeführten Maßnahmen offenbar nicht ausreichten, um die Probleme zu kompensieren. Wie zu erwarten war, hatten Alkohol- und Drogenprobleme ungünstige Auswirkungen auf die Legalbewährung. Dies ist auch daraus zu erklären, dass die Behandlung dieser Probleme üblicherweise nicht während des Strafvollzugs erfolgt, sondern nachgelagert in Form stationärer oder ambulanter Therapien, oft im Rahmen von Bewährungsauflagen oder von Weisungen der Führungsaufsicht.

Probleme im Zusammenhang mit Glücksspiel (häufig als »Spielsucht« bezeichnet) spielten in der vorliegenden Stichprobe keine Rolle und betrafen, wie aus dem niedrigen Mittelwert abzulesen ist, nur eine kleine Minderheit der Inhaftierten. Auch ein Zusammenhang mit dem Rückfall war nicht zu erkennen.

Ähnliches trifft auf das Merkmal »sexuelle Devianz« zu. Entsprechende Probleme, aus den jeweiligen Delikten oder den Auskünften der Inhaftierten erschlossen, waren ebenfalls selten und prognostisch nicht relevant.

Aggressivität stellte einen Risikofaktor sowohl für eine erneute Inhaftierung insgesamt als auch speziell für die Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts dar. Dass die Zusammenhänge gering waren, könnte teilweise auf die geringe Basisrate der Gewaltrückfälle zurückzuführen sein, vielleicht aber auch den Erfolg gezielter präventiver Maßnahmen widerspiegeln.

Stärkere Auswirkungen auf die Rückfälligkeit hatten das Vorliegen einer psychischen Erkrankung (z.B. Psychose) und die Feststellung gravierender Persönlichkeitsauffälligkeiten (z.B. Borderline-Struktur, ausgeprägte Impulsivität).

Demgegenüber waren die Nähe zu subkulturellen Verhaltens- und Denkmustern, die Ablehnung einer Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten sowie eine als gering beurteilte Änderungsbereitschaft überraschenderweise keine Prädiktoren von Rückfälligkeit. Dies könnte auf eine geringe Reliabilität (schwierige Einschätzbarkeit) dieser Merkmale zurückzuführen sein. Andererseits ist mittlerweile aber auch bekannt, dass fehlende Verantwortungsübernahme kein kriminogenes Merkmal darstellt und z.B. Tatleugner keine erhöhte Rückfallneigung aufweisen.

Fehlende Alltagskompetenz (z.B. die Unfähigkeit, Termine einzuhalten oder einen eigenen Haushalt zu führen) und ein problematisches Freizeitverhalten (unstrukturiertes »Abhängen«) wiesen wiederum die erwarteten Zusammenhänge mit der Rückfälligkeit auf. Dies spricht dafür, diesen Bereichen im Strafvollzug vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Dass Probleme im Umgang mit Geld bzw. eine Schuldenproblematik und fehlende sinnvolle Lebensziele keine prädiktive Bedeutung hatten, überrascht wiederum.

Die drei letzten Merkmale waren für die Legalbewährung eindeutig wichtig: Wer über die Unterstützung seiner Familie verfügt, nicht vorwiegend Kontakt zu kriminellen Gleichaltrigen pflegt und schon zu Haftbeginn auf günstige Entlassungsaussichten (Wohnung und günstiges Umfeld) blicken kann, wird seltener rückfällig.

Addiert man die Werte für die 22 Merkmale auf, so ergeben sich Korrelationen in Höhe von $r = .11$ bis $r = .16$ mit den Rückfallkriterien. Fasst man nur die 12 Einzelmerkmale zusammen, die für sich genommen positive Beziehungen zur Rückfälligkeit aufweisen, erhöhen sich die Korrelationen auf $r = .16$ bis $r = .22$. Die zu Beginn der Haft festgestellten behandlungsbedürftigen Defizite haben also in ihrer Kumulation nicht unerhebliche Aus-

wirkungen auf die spätere Legalbewährung nach der Entlassung, selbst wenn man annimmt, dass der Behandlungsvollzug einige dieser Defizite abmildern oder kompensieren konnte.

3.5 Multivariate Analysen

Um den simultanen Einfluss der bisher betrachteten Merkmale zu untersuchen, wurden als multivariate Auswertungsverfahren zum einen die Cox-Regressionsanalyse und zum anderen die Methode der Entscheidungsbäume verwendet.

Die Cox-Regressionsanalyse ist ein Verfahren zur Prüfung des Einflusses mehrerer unabhängiger Variablen auf eine dichotome abhängige Variable im zeitlichen Verlauf, im vorliegenden Fall die Wiederinhaftierung (Kriterium 1). Dabei werden für jede unabhängige Variable (Prädiktor) Regressionsgewichte geschätzt (Exp(B)), die einer Hazard-Ratio entsprechen.

In das Modell wurden simultan die drei unabhängigen Variablen aufgenommen, die sich in der bivariaten Auswertung als bedeutsame Prädiktoren des Rückfalls bzw. der Wiederinhaftierung erwiesen hatten, nämlich das Alter zum Entlassungszeitpunkt, die Summe der biografischen Belastungen (14 Merkmale) und der Mittelwert für den Behandlungsbedarf (12 Merkmale). Es ergaben sich die in *Tabelle 7* wiedergegebenen Modellschätzungen: Demnach erhöht jedes zusätzliche biografische Belastungsmerkmal die Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung um 20 %. Jedes zusätzliche Lebensjahr senkt die Wiederinhaftierungsrate um 16 %. Und jede Zunahme um einen Skalenpunkt beim Behandlungsbedarf führt zu einer Zunahme der Wiederinhaftierungsrate um knapp 4 %. Obwohl die Merkmale untereinander korreliert sind (Behandlungsbedarf und biografische Belastungen korrelieren mit $r = .41$), leisten sie jeweils eigenständige Beiträge zur Varianzaufklärung.

Bei der Methode der Entscheidungsbäume (Breiman et al. 1984) wird ein Datensatz schrittweise in kleinere Teilgruppen aufgesplittet, und zwar nach dem Kriterium, welches Merkmal jeweils am stärksten mit einer dichotomen abhängigen Variable (im vorliegenden Fall der erneuten Inhaftierung) assoziiert ist. Dies wird für die Teilgruppen so lange fortgesetzt, bis ein Abbruchkriterium erreicht ist. Vorliegend wurden das Alter zum Entlassungszeitpunkt, die Summe der 14 biografischen Merkmale und der Summenscore aus 12 Merkmalen des Behandlungsbedarfs in das Modell eingegeben. Es handelt sich also um ein induktives, exploratorisches Auswertungsverfahren, das auch Interaktionen zwischen Variablen sichtbar machen kann. Verwendet wurde die Prozedur CART des Statistikpakets

Tabelle 7 Modellschätzungen der COX-Regressionsanalyse (N = 510)

	B	SE	Wald	df	p	Exp(B)	95-% Konfidenzintervall für Exp(B)	
							Untere	Obere
Lebensalter (Jahre)	-,174	,044	15,535	1	,000	,840	,770	,916
Behandlungsbedarf (12 Merkmale)	,037	,014	7,356	1	,007	1,037	1,010	1,065
biografische Belastungen (14 Merkmale)	,183	,033	30,000	1	,000	1,201	1,125	1,283

SPSS, die jeweils eine Aufteilung in zwei Teilgruppen vornimmt und bei intervallskalierten unabhängigen Variablen selbst die Intervallgrenzen optimal festsetzt.

In der in *Abbildung 2* dargestellten Analyse war zunächst die Anzahl der biografischen Belastungsfaktoren bedeutsam. Zusätzlich hatten jeweils der Behandlungsbedarf und das Lebensalter einen Einfluss:

- Lagen maximal 5 der 14 biografischen Belastungsfaktoren vor, betrug die Wiederinhaftierungsrate 21 %; bei mehr als fünf Belastungsfaktoren waren es 47 %.
- Gingen wenige Belastungsfaktoren einher mit einem niedrigen Score für den Behandlungsbedarf (bis 32), sank die Wiederinhaftierungsquote auf 15 %; ansonsten entsprach sie mit 33 % annähernd der Basisrate der Gesamtstichprobe.
- Bei hoher Zahl von Belastungsfaktoren war das Alter entscheidend: Die bis zu 19-Jährigen hatten mit 63 % die höchste Wiederinhaftierungsquote.
- Ein höheres Entlassungsalter (20 Jahre und mehr) relativierte den negativen Effekt der biografischen Belastungsfaktoren etwas; hier sank die Wiederinhaftierungsrate auf 37 %.

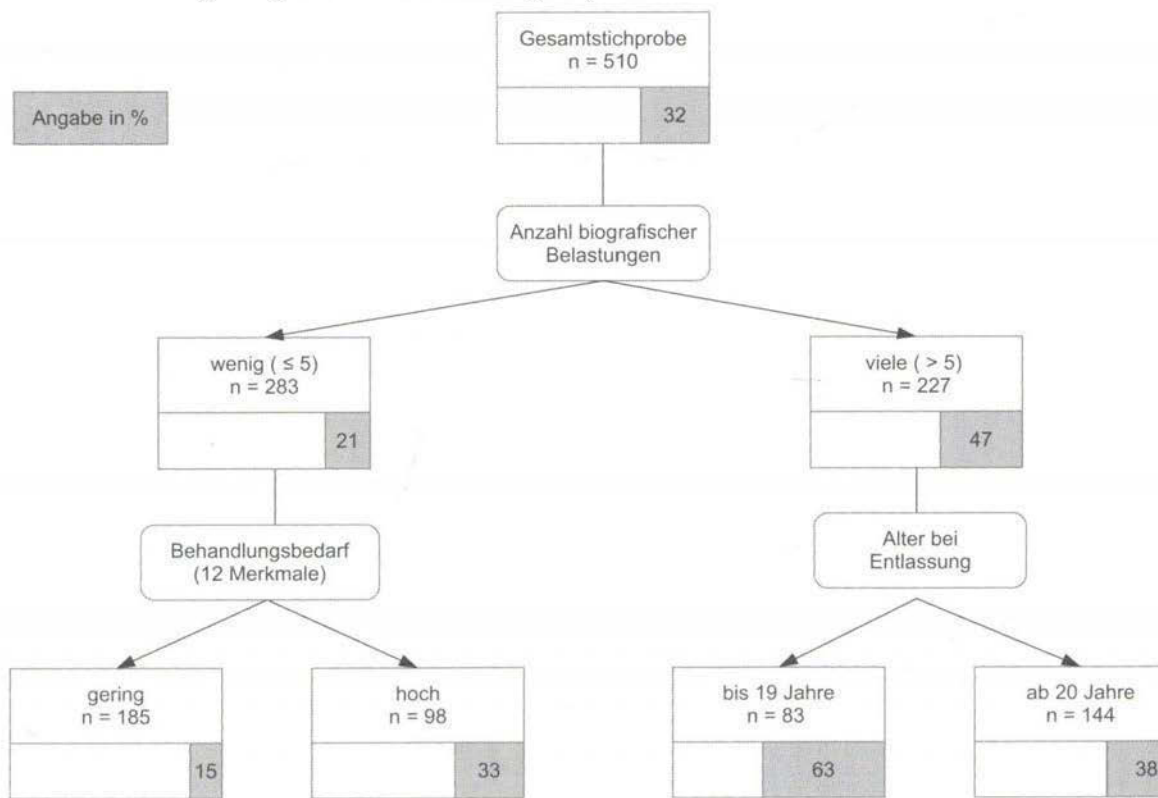
4. Diskussion und Ausblick

Die dargestellten Ergebnisse belegen, dass mit Inhaftierungsdaten (trotz der Beschränkung auf ein einzelnes Bundesland) sinnvolle Rückfallanalysen durchgeführt werden können. Die gefundenen Zusammenhänge mit biografischen Belastungsfaktoren sowie mit Aspekten des Behandlungsbedarfs (kriminogenen needs) sprechen für die Validität dieser Daten. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie – anders als BZR-Auszüge – schon früher nach der Entlassung verfügbar sind, sodass Untersuchungen zu den Effekten von präventiven Therapien und Trainings und sonstigen vollzuglichen Maßnahmen relativ zeitnah als Rückmeldung zur Verfügung gestellt werden können. Die Beschränkung auf relativ schwere Rückfälle, nämlich diejenigen die – nach erneuter Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder nach Bewährungswiderruf – eine Inhaftierung zur Folge haben, stellt keinen Nachteil dar, da weniger schwere Straftaten von geringerer Relevanz für die Evaluation des Strafvollzugs und seiner Behandlungsangebote sind. Das Kriterium »erneute Inhaftierung« weist die höchsten Korrelationen auf und scheint deshalb als Indikator der Rückfälligkeit besser geeignet als die anderen Kategorien, die zwischen den Anlässen der Wiederinhaftierung differenzieren.

Die in der vorliegenden Studie ermittelten Wiederinhaftierungsraten von etwa einem Drittel der zum Strafende oder auf Bewährung Entlassenen innerhalb von knapp zwei Jahren entspricht tendenziell früheren Befunden.¹⁰ Man kann es mit *Kerner u.a.* (2011) als einen relativen Erfolg des Jugendstrafvollzugs werten, dass zwei Drittel der Entlassenen über einen für sie sehr schwierigen Zeitabschnitt hinweg, nämlich die beiden Jahre nach der Entlassung straffrei bleiben oder jedenfalls nicht erneut in Haft kommen. Wie *Abbildung 1* nahelegt, werden im weiteren Verlauf noch einige Wiederinhaftierungen hinzukommen, aber die große Mehrheit der Entlassenen scheint doch in dem Sinne erfolgreich resozialisiert, dass es nicht zum Widerruf der Bewährung, zu Untersuchungshaft oder zu Verurteilungen zu einer Haftstrafe gekommen ist. Mangels Vergleichsdaten über junge Straftäter, die bei ähnlichen Delikten nicht in Haft kamen, ist aber keine Aussage darüber möglich, ob darin tatsächlich ein Effekt des Jugendstrafvollzugs zu sehen ist.

¹⁰ In der bundesweiten Legalbewährungsstudie (*Jehle u.a.* 2013, 55) betrug der Anteil derjenigen, die innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, 35,3 %. In der hessischen Studie zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs (*Kerner u.a.* 2011, 107) fanden sich jeweils ca. 33 % »Rückkehrer« in den Strafvollzug.

Abbildung 2 Entscheidungsbaum-Analyse für das Rückfallkriterium »erneute Inhaftierung«: Wiederinhaftierungs-raten (in %) für verschiedene Merkmalskonstellationen von biografischen Belastungsfaktoren, Behandlungsbedarf und Alter zum Entlassungszeitpunkt



Bestätigt wurden frühere Befunde, dass bereits zu Haftbeginn erhobene biografische und diagnostische Daten in gewissem Umfang eine Vorhersage späterer Rückfälle und Wiederinhaftierungen erlauben. Damit bestätigen sich das Modell der Kumulation biografischer Risiken (Lösel & Bender 2003) und die Annahmen der General Strain Theory (Agnew & Brezina 2012). Diese Annahmen erklären nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung einer kriminellen Karriere im jungen Erwachsenenalter. Herkunft aus einer problembelasteten Familie und schulisches Scheitern stellen fortwirkende Stressoren dar, die die Erreichung materieller und immaterieller Ziele gefährden. Psychische und Verhaltensauffälligkeiten, Alkohol- und Drogenprobleme sowie erste strafrechtliche Sanktionierungen sind zum einen Ausdruck dieser biografischen Belastungen, stellen aber dann selbst zusätzliche Hindernisse für das Erreichen von Zielen auf sozial adäquaten Wegen dar und tragen damit zur Verstetigung der kriminellen Verläufe bei.¹¹

Der Beitrag einzelner Merkmale bei der Vorhersage von Rückfällen erscheint auf den ersten Blick gering: Die gefundenen Korrelationen liegen meist im Bereich von $r = .15$ bis $r = .20$ und sind deshalb nach üblicher Auffassung als »schwache Effekte« anzusehen. Jedoch erreichte die prädiktive Validität der erhobenen biografischen Merkmale und der Merkmale des BBJuSt, wenn man zusammenfassende Scores bildet, annähernd die Größenordnung, die für spezielle Prognoseverfahren wie LSI-R oder SAVRY berichtet wird (vgl. Matthes 2013; Klein & Rettenberger 2013). Korrelationen im Bereich von $r = .20$ bis $r = .30$ machen es möglich, Gruppen mit deutlich erhöhter (50 % und darüber) und mit relativ geringer (unter 20 %) Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung zu identifizieren. Die Kenntnis der Merkmale, die im bayerischen Jugendstrafvollzug routinemäßig erhoben werden, erlaubt also eine Risikoeinschätzung, die bei der Vollzugsplanung zu berücksichtigen ist.

Zugleich hat sich gezeigt, dass der Jugendstrafvollzug offenbar nicht im vollen Umfang imstande war, die zu Haftbeginn bestehenden Belastungen und Defizite so weit zu kompensieren, dass diese für die Prognose betreffend die Zeit nach der Entlassung nicht mehr bedeutsam sind. Umso mehr kommt es darauf an, diese Bedarfe zu Haftbeginn differenziert zu erfassen (wie dies das Verfahren BB-JuSt ermöglicht), um im Einzelfall gezielt angemessene Behandlungsangebote zu machen. Klar ist, dass statische Risikofaktoren (wie biografische Ereignisse sie darstellen, z.B. die Fremdunterbringung in der Kindheit) nicht ungeschehen gemacht werden können, und es ist aus der kriminologischen Literatur auch bekannt, dass von derartigen Faktoren noch Jahrzehnte später die Fortsetzung oder Beendigung einer kriminellen Karriere abhängen kann.

Geplante weitere Auswertungen des Datensatzes sollen dazu dienen, die Effekte unterschiedlicher vollzuglicher Maßnahmen (schulische und berufliche Qualifizierung, Sozialtherapie und Anti-Gewalt-Trainings, Drogenberatung, Vollzugslockerungen, Wohngruppen, Entlassungsvorbereitung) einzuschätzen. Dazu ist es wichtig, die Einflüsse der vorliegend dargestellten Merkmale zu kennen und in geeigneter Weise statistisch zu kontrollieren. Ansonsten können sich falsche und irreführende Befunde ergeben. Bspw. könnte sich zeigen, dass Teilnehmer an schulischen Qualifizierungsmaßnahmen höhere Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten aufweisen als Nicht-Teilnehmer. Dies würde natürlich nicht zwingend bedeuten, dass diese

11 Scheinbar nicht berücksichtigt in der vorliegenden Untersuchung wurden protektive Faktoren. Der Fokus sowohl hinsichtlich der biografischen Merkmale als auch hinsichtlich des Behandlungsbedarfs lag bei Belastungen, Problemen und Defiziten. Jedoch ist dieser Eindruck dem methodischen Stil geschuldet: Der Übersichtlichkeit halber wurden alle Merkmale so formuliert, dass ihre Feststellung als ungünstig zu bewerten war. Viele protektive Faktoren (z.B. ein stützender familiärer Rückhalt, schulische und berufliche Qualifikationen, Alltagskompetenzen) ergeben sich schlicht durch eine Vorzeichenumkehr der erhobenen Merkmale (Lösel & Bender 2003).

Maßnahmen das Rückfallrisiko erhöhen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unter den Nicht-Teilnehmern viele Inhaftierte sind, die bereits ausreichende schulische Qualifikationen besitzen; diese Personen weisen jedoch von vorneherein ein etwas niedrigeres Rückfallrisiko auf. Deshalb sollte man den Vergleich auf Personen mit ähnlichen schulischen Defiziten beschränken. Jedoch könnte es auch gut sein, dass die Auswahl (bzw. Bewerbung) für schulische Maßnahmen noch von weiteren, potentiell rückfallrelevanten Merkmalen abhängt. Falls z.B. Personen mit ungünstigen familiären Voraussetzungen und erhöhtem Aggressionspotential seltener für diese Maßnahmen ausgewählt werden oder sich weniger dafür bewerben (vielleicht weil sie aufgrund eines impulsiven Temperaments bisher schlechte Erfahrungen in der Schule gemacht haben), würde dies die Teilnehmer begünstigen und dazu beitragen, den rückfallpräventiven Effekt der Maßnahmen zu überschätzen. Die oben dargestellten multivariaten Auswertungsverfahren erscheinen geeignet, diese potentiellen Störeinflüsse statistisch zu kontrollieren und auf diese Weise die spezifischen Effekte vollzuglicher Maßnahmen sichtbar zu machen.

Literatur

- Agnew, R. & Brezina, T. (2012). *Juvenile Delinquency*. 4th ed. New York.
- Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010). *The Psychology of Criminal Conduct*. 5th ed. New Providence, NJ.
- Bliesener, T. (2014). Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens, in: T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie*. Bern, 37–63.
- Borum, R., Bartel, P.A. & Forth, A.E. (2006). SAVRY – Manual für die strukturierte Beurteilung des Gewaltrisikos von Jugendlichen (deutsche Version von M. Rieger, C. Stadtland & N. Nedopil). München: Abteilung für Forensische Psychiatrie, Ludwig-Maximilians-Universität.
- Breiman, L., Friedman, J.H., Olshen, R.A. & Stone, C.J. (1984). *Classification and Regression Trees*. Belmont, CA.
- Cottle, C.C., Lee, R.J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior* 28, 367–394.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern: LSI-R (deutsche Version des Level of Service Inventory-Revised nach Don Andrews & James Bonta). Göttingen.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 7. Aufl. Heidelberg.
- Dolde, G. & Grübl, G. (1985). *Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. Eine empirische Untersuchung zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des Jugendvollzugs und Ausgenommenen*. Stuttgart.
- Endres, J. (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49, 67–83.
- Endres, J. (2015). Unterbringung im Jugendstrafvollzug, in: W. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, 228–244.
- Endres, J., Breuer, M.M., Buch, L. & Handtke, O. (2014). Der Behandlungsbedarf bei jungen Straftätern (BB-JuSt). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 8, 116–127.
- Endres, J. & Nolte, K. (2016). Ethnische und religiöse Minderheiten im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 27, 368–375.
- Geiger, L. (2015). Risikofaktoren für Rückfälligkeit im deutschen Jugendvollzug. Ergebnisse einer prospektiven Längsschnittstudie mit männlichen Erstinhaftierten. *Rechtspsychologie* 1, 5–21.
- Hoge, R.D. & Andrews, D.A. (2001). *Youth Level of Service/Case Management Inventory (YLS/CMI)*. Toronto, ON.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Berlin.
- Kerner, H.-J. (2015). Forschung zum Jugendstrafvollzug, in: W. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, 796–816.

- Kerner, H.-J., Stellmacher, J. & Wagner, U.* (2011). Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006.
- Klein, V. & Rettenberger, M.* (2013). SAVRY – Structured Assessment of Violence Risk in Youth, in: M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen, 66–80.
- Lösel, F. & Bender, D.* (2003). Protective factors and resilience, in: D.P. Farrington & J. Coid (eds.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour. Cambridge, UK, 130–204.
- Matthes, A.* (2013). YLS/CMI – Youth Level of Service/Case Management Inventory, in: M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen, 55–65.
- Stelly, W. & Thomas, J.* (2015). Vor der Haft ist nach der Haft?, in: W. Schweder (Hrsg.), Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, 693–706.
- Streng, F.* (2012). Jugendstrafrecht. 3. Aufl. Heidelberg.
- Zara, G. & Farrington, D.P.* (2016). Criminal Recidivism: Explanation, Prediction and Prevention. London.

(Anshr. d. Verf.: Dr. *Johann Endres*, Dr. *Maike M. Breuer* und *Katharina Nolte*, M.Sc., Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs, c/o JVA Erlangen, Schuhstraße 41, 91052 Erlangen; kriminologischerdienst@jva-er.bayern.de)